

RS Vwgh 1999/4/30 99/16/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §1041;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §2 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/16/0112

Rechtssatz

Die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einer Liegenschaft stellt sich als Veräußerung eines Grundstückes iSd§ 2 Abs 1 GrEStG 1987 dar. Bei einem Tausch von Anteilen an Grundstücken liegen also jeweils zwei der Grunderwerbsteuer unterliegende Erwerbsvorgänge vor (Hinweis E 20.8.1996, 96/16/0133).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160111.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at